



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 63 vom 13. September 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Ethnologie“

Vom 8. Februar 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. September 2012 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Februar 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Ethnologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 5. Juli 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Ethnologie“ werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 15 Absatz 3 Satz 5“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Teilprüfungsleistungen Forschungsdesign, Vorbereitung des Feldforschungspraktikum, Masterkolloquium (in den Modulen ETH-MA Feldforschungspraktikum und Ethnologie ETH-MA Abschluss) und Schreibwerkstatt gehen nicht in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.“

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum WS 2012/13 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vorher aufgenommen haben, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Änderungsordnung abschließen.

Hamburg, den 10. September 2012
Universität Hamburg